

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 7. Juli 2006

Nummer 17

INHALT

Tag		Seite
27. 6. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen — Teil II — 23100 01 02	244
3. 7. 2006	Verordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes und zur Bereinigung des Siedlungsrechts . . . 78310 (neu), 78310 00 01, 78340 01 01, 78340 01 05	246
3. 7. 2006	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (ERVVOJust) 30000 (neu), 30000	247

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen — Teil II —

Vom 27. Juni 2006

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen — Teil II — vom 18. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2002 (Nds. GVBl. S. 739), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2002 (Nds. GVBl. S. 738),“ eingefügt.

2. Die Anlage (Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen — Teil II —) wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die folgende Fußnote angefügt:

„*) In Abschnitt C 1.5 Ziffer 07 letzter Spiegelstrich, Abschnitt C 1.6 Ziffern 02 bis 04, Abschnitt C 3.4 Ziffern 01 bis 08 und Abschnitt C 3.5 Ziffer 06 sind die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes durch Fettdruck gekennzeichnet; bei den übrigen Darstellungen dort und in Abschnitt C 1.8 Ziffer 03 Satz 2 handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes.“

b) Abschnitt C 3.5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Ziffer 06 eingefügt:

„06 **Die Windenergienutzung auf See ist aus Gründen des Klimaschutzes und zur weiteren Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zu fördern.** ¹Anlagen zur Windenergienutzung auf See sollen in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichtet werden. ²Innerhalb des Planungsraumes zwischen der Mittleren Tide-Hochwasserlinie und der 12-Seemeilen-Grenze, im Folgenden als 12-Seemeilen-Zone bezeichnet, dürfen in gemeinde- und kreisfreien Gebieten nur Anlagen für die Erprobung der Windenergienutzung auf See und für ihre Erschließung errichtet werden. ³Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden.

⁵Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres ist bei der Errichtung, der Erschließung und dem Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See

- eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen der Küstengewässer und des Wattenmeeres zu vermeiden,
- das Freihalten besonders schützenswerter Bereiche von Anlagen zur Windenergienutzung sicherzustellen,
- zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Tourismus ein Abstand von mindestens 10 km zwischen den Anlagen und der Küste sowie den Inseln einzuhalten,

— im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten insbesondere der Kutterfischerei zu minimieren,

— eine Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs in den als Vorranggebiet für Schifffahrt festgelegten Haupt- und Nebenfahrwassern zu verhindern,

— zum Schutz vor Schiffshavarien und zur Risikominimierung ein Abstand von mindestens 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze der als Vorranggebiet für Schifffahrt festgelegten Verkehrstrennungsgebiete, der Tiefwasserreedee sowie den Ansteuerungen von Ems, Jade, Weser und Elbe einzuhalten, sofern dieser Schutz nicht anderweitig gewährleistet ist, und

— die Beeinträchtigung des Aufsuchens und Gewinnens von Rohstoffen zu minimieren, insbesondere in Bezug auf Erlaubnisfelder zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen.

⁶In der zeichnerischen Darstellung sind innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Eignungsgebiet Nordergründe und das Eignungsgebiet Riffgat zur Erprobung der Windenergienutzung auf See festgelegt.

⁷Die Feinabstimmung für Vorhabenplanungen innerhalb dieser Eignungsgebiete mit den übrigen raumbedeutsamen Belangen erfolgt im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nach § 12 NROG. ⁸Für Vorhabenplanungen innerhalb des Eignungsgebiets Riffgat ist das Benehmen mit den betroffenen niederländischen Stellen herbeizuführen.

⁹Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der 12-Seemeilen-Zone ausgeschlossen. ¹⁰Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2010; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auf die gesamte 12-Seemeilen-Zone.

¹¹Die Anwendung des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) auf Projekte gemäß § 34 a Abs. 1 NNatG wird durch die Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.

¹²In der zeichnerischen Darstellung ist zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung aus den Pilotphasen von Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone eine Kabeltrasse über die Insel Norderney festgelegt. ¹³Diese Kabeltrasse soll vorrangig der Anbindung von Anlagen zur Windenergienutzung aus den Pilotphasen von Windparks zwischen den Verkehrstrennungsgebieten ‚Terschelling German Bight‘ und ‚German Bight Western Approach‘ dienen. ¹⁴Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November bis einschließlich des Jahres 2010 vorzunehmen.“

- bb) Die bisherigen Ziffern 06 bis 09 werden Ziffern 07 bis 10.
3. Die verbindlichen Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 500 000 werden insoweit ersetzt und ergänzt, als in der zeichnerischen Darstellung der **Anlage** verbindliche Festlegungen getroffen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Juni 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f E h l e n

Windenergienutzung in der 12-Seemeilen-Zone
(Karte im Maßstab 1 : 300 000)

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 3)

Die Anlage (Kartenwerk zur Windenergienutzung in der 12-Seemeilen-Zone) ist als Seiten 250 bis 257 dieser Ausgabe Nr. 17 vom 7. Juli 2006 beigelegt.

Verordnung
zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes
und zur Bereinigung des Siedlungsrechts

Vom 3. Juli 2006

Aufgrund

des § 3 Abs. 2 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), sowie

des § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), und

des § 1 Abs. 1 Satz 3 und des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149),

wird verordnet:

§ 1

Von der Anzeigepflicht nach § 2 des Landpachtverkehrsgesetzes sind Landpachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen, die kleiner als 2,00 Hektar sind.

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 30. August 1987 (Nds. GVBl. S. 157),
2. die Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Reichssiedlungsgesetzes vom 22. Dezember 1961 (Nds. GVBl. S. 373),
3. § 2 der Verordnung über Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 26. November 1973 (Nds. GVBl. S. 478).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Hannover, den 3. Juli 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W ulff Ehlen

V e r o r d n u n g
über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz
(ERVVOJust)

Vom 3. Juli 2006

Aufgrund

des § 55 a Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007), in Verbindung mit § 1 Nr. 39 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung vom 29. August 1997 (Nds. GVBl. S. 400, 429), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 241),

des § 46 b Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in Verbindung mit § 1 Nr. 34 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung, und

des § 130 a Abs. 2 Sätze 1 und 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431), geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in Verbindung mit § 1 Nr. 22 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung

wird verordnet:

§ 1

Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs

(1) Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg und bei dem Arbeitsgericht Emden können in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

(2) Bei dem Amtsgericht Westerstede können elektronische Dokumente eingereicht werden

1. in Scheidungssachen,

2. in Familiensachen

a) nach § 621 Abs. 1 Nrn. 5 bis 9 der Zivilprozessordnung,

b) nach § 621 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung im Fall eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

c) nach § 621 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung, soweit Gegenstand der Umgang eines Ehegatten mit einem gemeinschaftlichen Kind oder einem Kind des anderen Ehegatten ist, und

d) nach § 621 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Nrn. 3 und 4 der Zivilprozessordnung,

die mit einer bereits anhängigen Scheidungssache zusammenhängen, sowie

3. in den auf Nummer 1 oder 2 bezogenen Verfahren

a) über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und

b) zur Regelung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 621 g der Zivilprozessordnung.

§ 2

Art und Weise der Einreichung

Die elektronischen Dokumente sind in der aus der **Anlage** ersichtlichen Art und Weise einzureichen.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten vom 18. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 154) außer Kraft.

Hannover, den 3. Juli 2006

Niedersächsisches Justizministerium

Heister-Neumann

Ministerin

**Art und Weise der Einreichung
von elektronischen Dokumenten**

1. Einreichung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht Lüneburg

1.1 Übertragungsweg

Die elektronischen Dokumente sind als Dateien an eine elektronische Sendung (electronic mail, E-Mail) anzuhängen (Anlage) und mittels Simple Mail Transfer Protocol (SMTP) zu übermitteln.

1.2 Größe der Anlagen

Die Größe der Anlagen darf 10 Megabyte (MB) insgesamt nicht überschreiten.

1.3 Dokumentenformate

Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:

- a) Adobe Portable Document Format (PDF),
- b) Microsoft Word DOC-Format,
- c) Microsoft Rich Text Format (RTF),
- d) Extensible Markup Language (XML) in einer mit dem Microsoft Internet Explorer darstellbaren Form,
- e) UNICODE als reiner Text,
- f) American Standard Code for Information Interchange (ASCII) als reiner Text,
- g) Zeichensatz nach American National Standards Institute (ANSI) als reiner Text,
- h) Tagged Image File Format (TIFF) zur Übermittlung gescannter Unterlagen als Anlagen.

1.4 Form, Übergabe strukturierter Daten

¹Im Betreff der E-Mail muss das gerichtliche Aktenzeichen angegeben werden, sofern es bereits bekannt ist. ²Bei der Einreichung verfahrenseinleitender Dokumente soll stattdessen das Wort „Neueingang“ verwendet werden. ³Die E-Mail selbst darf über den Betreff hinaus keinen für das gerichtliche Verfahren bestimmten Text enthalten.

⁴Der Dateiname des als Anlage der E-Mail beigefügten elektronischen Dokuments soll eine schlagwortartige Bezeichnung des Dokumentinhalts enthalten. ⁵Werden mehrere elektronische Dokumente übermittelt, von denen eines einem ebenfalls übermittelten Hauptdokument sachlich zugeordnet ist, soll dieses zugeordnete Dokument den um die Bezeichnung „-Anlage“ und um eine laufende dreistellige Nummer erweiterten Dateinamen des Hauptdokuments erhalten.

⁶Als zusätzliche Anlage kann ein Strukturdatensatz nach dem Schema des im Internet unter der Adresse www.xjustiz.de veröffentlichten Grunddatensatzes „XJustiz“ beigefügt werden.

⁷Die mit der E-Mail übermittelte Datei kann komprimiert im ZIP-Datenformat (ZIP-Datei) übermittelt werden. ⁸Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten.

1.5 Signatur und Verschlüsselung

1.5.1 Elektronische Unterschrift nach dem Signaturgesetz (SigG)

¹Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnen den Schriftstück gleichstehen, müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG versehen werden. ²Andere Dokumente sollen mit einer

solchen Signatur versehen werden. ³Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur stets auf das Dokument und nicht auf eine nach Nummer 1.4 Sätze 7 und 8 verwendete ZIP-Datei beziehen.

⁴Der Inhalt der E-Mail einschließlich der beigefügten Anlagen kann zum Zweck der Transportsicherung zusätzlich mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

1.5.2 Verschlüsselung

¹Der Inhalt der E-Mail einschließlich der beigefügten Anlagen kann zum Zweck der Transportsicherung zusätzlich verschlüsselt werden. ²Hierfür zu verwendende Zertifikate werden im Internet unter der Adresse www.justiz.niedersachsen.de mitgeteilt.

1.6 Zugangsberechtigung, Adressen

Die für die Übermittlung zu verwendende Empfangsadresse wird im Internet unter der Adresse www.justiz.niedersachsen.de mitgeteilt.

2. Einreichung bei dem Arbeitsgericht Emden

2.1 Übertragungsweg

Nummer 1.1 gilt entsprechend.

2.2 Größe der Anlagen

Nummer 1.2 gilt entsprechend.

2.3 Dokumentenformate

Nummer 1.3 gilt entsprechend.

2.4 Form, Übergabe strukturierter Daten

Nummer 1.4 gilt entsprechend.

2.5 Signatur und Verschlüsselung

2.5.1 Elektronische Unterschrift nach dem Signaturgesetz (SigG)

¹Die elektronischen Dokumente sollen einzeln mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG versehen werden. ²Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf eine nach Nummer 2.4 in Verbindung mit Nummer 1.4 Sätze 7 und 8 verwendete ZIP-Datei beziehen.

³Der Inhalt der E-Mail einschließlich der beigefügten Anlagen kann zum Zweck der Transportsicherung zusätzlich mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

2.5.2 Verschlüsselung

¹Der Inhalt der E-Mail einschließlich der beigefügten Anlagen kann zum Zweck der Transportsicherung zusätzlich verschlüsselt werden. ²Hierfür zu verwendende Zertifikate werden im Internet unter der Adresse www.justiz.niedersachsen.de mitgeteilt.

2.6 Zugangsberechtigung, Adressen

Nummer 1.6 gilt entsprechend.

3. Einreichung bei dem Amtsgericht Westerstede

3.1 Übertragungsweg

Nummer 1.1 gilt entsprechend.

3.2 Größe der Anlagen

Nummer 1.2 gilt entsprechend.

3.3 Dokumentenformate

¹Die elektronischen Dokumente und ihre Anhänge müssen das PDF-Format aufweisen. ²Wenn das PDF-Format bei der Signierung in eine Grafik umgewandelt wird, soll zusammen mit der signierten Grafikdatei eine inhaltsgleiche unsignierte Arbeitsdatei im PDF-Format übermittelt werden.

3.4 Form, Übergabe strukturierter Daten

¹In dem Betreff der elektronischen Sendungen soll das gerichtliche Aktenzeichen angegeben werden. ²Bei der Einreichung verfahrenseinleitender elektronischer Dokumente sollen stattdessen das Wort „Neueingang“ und eine schlagwortartige Bezeichnung der Verfahrensart verwendet werden.

³Die elektronischen Sendungen an das Gericht sollen als Anlage den im Internet unter der Adresse www.xjustiz.de veröffentlichten Grunddatensatz „XJustiz“ mit der fachspezifischen Ergänzung für Familiensachen in der Version 1.1 im XML-Format enthalten.

3.5 Signatur und Verschlüsselung

3.5.1 Elektronische Unterschrift nach dem Signaturgesetz (SigG)

¹Die elektronischen Dokumente sollen einzeln mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3

SigG versehen werden. ²Das einer verwendeten Signatur zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein. ³Die prüfbaren Zertifikate werden im Internet unter der Adresse www.justiz.niedersachsen.de mitgeteilt.

⁴Der Inhalt der E-Mail einschließlich der beigelegten Anlagen soll zum Zweck der Transportsicherung zusätzlich mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

3.5.2 Verschlüsselung

¹Der Inhalt der E-Mail einschließlich der beigelegten Anlagen soll nur verschlüsselt übertragen werden. ²Hierfür zu verwendende Zertifikate werden im Internet unter der Adresse www.justiz.niedersachsen.de mitgeteilt.

3.6 Zugangsberechtigung, Adressen

¹Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit dem Amtsgericht Westerstede erfordert eine vorherige Registrierung. ²Bei ihr wird die Absenderadresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in eine Liste aufgenommen und gespeichert. ³Die Verfahrensweise wird im Einzelnen im Internet unter der Adresse www.justiz.niedersachsen.de näher beschrieben. ⁴Im Übrigen gilt Nummer 1.6 entsprechend.

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG